



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

| | |
|----------|-----------------------------------|
| Signatur | StAZH MM 3.9 RRB 1895/1860 |
| Titel | Zürich–Oerlikon. |
| Datum | 16.11.1895 |
| P. | 539–540 |

[p. 539]

A. Mit Beschluß vom 10. Okt. 1895 wurde der vom Stadtrat Zürich zur Genehmigung vorgelegten Stadtkonzession für die Straßenbahn Zürich–Oerlikon die Genehmigung versagt, weil sich dieselbe mit der kantonalen Konzession im Widerspruch befand.

B. Mit Eingabe vom 24. Oktober 1895 (eingegangen den 31. Oktober) übermittelt der Stadtrat Zürich eine abgeänderte Konzession und fügt zur Erläuterung Folgendes bei:

Art. 9 Abs. 4. Die Worte „in der Regel“ sind eingeschaltet.

Art. 9 Abs. 5. Das Wort „berührt“ ist durch „benutzt“ ersetzt.

Art. 21. Die Angabe der Wagenbreite ist gestrichen. Doch wahren wir uns das selbständige Recht, die Wagenpläne zu prüfen und sie gutzuheißen oder abzulehnen, je nach der vorgesehenen Wagenbreite. Wir kennen Wagenbreiten, die mit dem Querprofil der durch die Bahn benutzten Straßen und mit dem Verkehr, der sich auf diesen abwickeln muß, durchaus unvereinbar sind und behalten uns deshalb freie Hand vor, bei Vorlage der Pläne auf Grund von § 62 des Straßengesetzes diejenigen Entschlieûungen zu treffen, welche zur Sicherung des übrigen Straßenverkehrs geboten sind.

Art. 36. Die Konzessionärin hat gegenüber der Stadt, die Verpflichtung, Güterdienst außerhalb des öffentlichen Grundes abzuwickeln, übernommen und es besteht also kein Widerspruch mit Art. 37, 2 der kantonalen Konzession. Uebrigens müûte die Stadt auch hier den zu Art. 21 eingenommenen Standpunkt festhalten.

Art. 31. Wir haben die halben Taxen für Kinder von 3–10 Jahren nicht aufgenommen, weil wir uns im Hinblick auf den künftigen städtischen Straßenbahnbetrieb freie Hand vorbehalten möchten. Wir sind nämlich darüber noch nicht genügend unterrichtet, ob die allgemeine Durchführung dieser Kinderbillete auf allen Straßenbahnen im Hinblick auf Billetausgabe und Billetkontrolle möglich sein wird, ohne derartige Unzukömmlichkeiten auch für das Publikum im Gefolge zu haben, welche den Vorteil der halben Taxe in Frage stellen. Die Eigenart des Tramdienstes erfordert eben soweit immer möglich Vermeidung von Verwicklungen und Verschiedenheiten in der Berechnung der Taxen. Würde die Stadt die Kinderbillete in die vorliegende Konzession aufnehmen, so wäre sie wol genötigt, auf ihren künftigen eigenen Linien ein Gleiches zu tun. Art. 31 hat aber keineswegs den Sinn, daß die Konzessionärin in der Normirung der Taxen nicht unter, die dortigen Ansätze hinuntergehen dürfe und es liegt deshalb unseres Erachtens in der städtischen Vorschrift nichts, was zu irgendwelchen Anständen führen könnte. Ebenso verhält es sich auch mit den Vorschriften betreffend Handgepäck; hier genügt wol die kantonale Vorschrift die übrigens auch in einem Betriebsreglemente hätte untergebracht werden können.

Art. 39 Abs. 2. In der von Art. 4 der kantonalen Konzession abweichenden Fassung erblicken wir keine sachliche Verschiedenheit; der Vorbehalt des zürcherischen Gerichtsstandes bezieht sich nur auf die Zeit nach Erlöschen der Konzession; der bisherige Gerichtsstand // [p. 540] während der Dauer der Konzession erscheint uns als gegeben und es ist ja nun auch seitens des Kantons in dieser Richtung vorgesorgt.

Art. 41. Die städtische Konzession ist mit der kantonalen in Uebereinstimmung gebracht.

Art. 43 ist der kantonalen Konzession angepaßt; es wird zu gewärtigen sein, ob der Bund die Kompetenz des Kantons anerkennt.

Was endlich die Zuständigkeit des Stadtrates zu den in den Artikeln 11, 19, 22, 34, 35 u. a. vorgesehenen Entscheiden anbetrifft, so leiten wir dieselbe aus dem § 62 Abs. 2 (am Schlusse) des Straßengesetzes ab; die Verständigung der kantonalen und städtischen Behörde wird sich im einzelnen Falle auf der Grundlage der kantonalen Oberhoheit erzielen lassen.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Nach den vorgenommenen Abänderungen und angesichts den Erklärungen des Stadtrates, besonders des Schlußsatzes im vorliegenden Schreiben, scheint der Genehmigung der abgeänderten Stadtkonzession nichts mehr entgegen zu stehen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten
beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Stadtrat Zürich mit Begleitschreiben vom 24. Okt. 1895 vorgelegten abgeänderten Stadtkonzession für die Straßenbahn Zürich–Oerlikon–Seebach (datirt den 24. Oktober 1895) wird die Genehmigung erteilt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich, an die Maschinenfabrik Oerlikon und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: amr)/20.06.2014]